

Landkreis Rostock
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow



Amt Neubukow-Salzhaff
für die Gemeinde Biendorf
Der Amtsvorsteher
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Biendorf „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“

**hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteili-
gung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungs-
nahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 03.05.2024) abgegeben:

Die Gemeinde Biendorf beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung
einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der Bahntrasse Wismar-Rostock zu
schaffen. Der in Rede stehende Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.
Die Gemeinde Biendorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser
soll im Parallelverfahren geändert.

Der Entwurf zum o. g. Bebauungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „014-
014n-BPv00200“ erfasst.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Entwurf folgendes anzumerken:

Die Gemeinde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (1999), in dem
der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Die vorliegende Planung
kann daher nicht aus dem F-Plan entwickelt werden. Der F-Plan muss im Parallelver-
fahren geändert werden. Das Planverfahren zur 2. Änderung des F-Plans, das die
vorliegende Planung berücksichtigt, läuft aktuell.

Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirt-
schaft ausgewiesen. Gemäß Kap. 5.3 (Z9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich ge-
nutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bun-
desstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch
genommen werden. Dieses Ziel der Raumordnung wird mit den ausgewiesenen
Flächen nicht vollständig erfüllt.

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
014-014n-BPv00200-E240503

Annemarie Böttcher
Telefon: 03843 755-61131
Telefax: 03843 755-10800
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 08.08.2024

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Die Gemeinde hat dies bereits erkannt und plant für den Bereich von 110 m bis 200 m ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren zu beantragen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist uns nicht bekannt. Die Gemeinde muss das positive Ergebnis des ZAV nachweisen, damit die Ziele der Raumordnung dem Planverfahren nicht entgegenstehen.

2. Zielabweichungsverfahren

Aus planungsrechtlicher Sicht ist es erforderlich, dass die Gemeinde im weiteren Planungsverfahren einen Nachweis vorlegt, ob der in Rede stehende Bebauungsplan bzw. der Inhalt zum Entwurf des Bebauungsplans mit den Ergebnissen des Zielabweichungsverfahrens übereinstimmt. Das heißt, dass die beantragten bzw. genehmigten Inhalte (Flächenkulisse/ Maßgaben) im Rahmen des Zielabweichungsverfahren mit dem in Rede stehenden Entwurf des Bebauungsplanes übereinstimmen. Dieser Nachweis ist noch von der Gemeinde nachzureichen.

3. Regelung eventuell notwendiger Geländemodellierungen

Im Rahmen der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens eventuell Geländemodellierungen notwendig werden. Sollten diese notwendig sein, wird der Gemeinde empfohlen, im Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in sachlichem Zusammenhang mit der Festsetzung des Baugebiets zu treffen.

4. Erschließung

Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Erschließung der Plangebietsfläche gesichert (Begründung Punkt 2.3). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erschließung konkret vertraglich bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung zu regeln ist.

5. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und von der Bürgermeisterin zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

6. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme-verpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT- Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

Zudem wird auf die Beachtung des § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen.

7. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt:

- | | | |
|---|-------------------|------------|
| • Brandschutzdienststelle (Amt 37) | vom | 25.06.2024 |
| • Bauamt (Amt 63) | vom | 25.06.2024 |
| ○ Untere Denkmalschutzbehörde | | |
| • Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65) | vom | 02.07.2024 |
| ○ Sachgebiet Straßenbau | vom | 09.07.2024 |
| ○ Sachgebiet Straßenverkehr | | |
| • Umweltamt (Amt 66) | wird nachgereicht | |
| ○ Untere Naturschutzbehörde | vom | 03.07.2024 |
| ○ Untere Wasserbehörde | vom | 11.07.2024 |
| ○ Untere Immissionsschutzbehörde | vom | |
| ○ Untere Bodenschutzbehörde | vom | 16.07.2024 |

Die Fachstellungnahmen wurden mit Schreiben vom 25.07.2024 übersendet. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Fink
Amtsleiter



Landkreis Rostock
Der Landrat
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: B-Plan Nr. 2 "Solarpark Bahnlinie Sandhagen"
Gemeinde: Biendorf

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen
014-014n-BPv00200-E240503
Unser Zeichen

Stephan Singer
Telefon: 03843 755-37104
Telefax: 03843 755-37805
E-Mail: stephan.singer@lkros.de
Zimmer: FTZ-01.027

Datum: 25.06.2024

Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“ Gem. Biendorf

Sehr geehrte Frau Kloerrs,
zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter Einhaltung der folgenden Punkte:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 96 m³/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten. Die Gemeinde ist nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V für die Löschwasseraufbereitung zuständig.
Sind die einzelnen Anlagenfelder kleiner als 5 ha (getrennt durch mindestens 5,00 m breite anlagenfreie Streifen), so kann der Löschwasserbedarf auf 48 m³/h über 2 Stunden reduziert werden. Sind einzelne Anlagenfelder größer 5 ha, ist eine komplette Umfahrbarkeit der Anlagenfelder notwendig.
- An den Löschwasserentnahmestellen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr und alle Straßen und Wege im Plangebiet müssen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Um den gewaltfreien Zugang für die Feuerwehr zu sichern ist ein Generalschlüssel in einem Feuerwehrschlüsseldepot am Hauptzugang oder in allen Zugangstoren eine Feuerwehrschließung zu installieren.
- Für die PV-Anlage ist ein Brandschutznachweis zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Stephan Singer | SB abwehrender Brandschutz

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: BPv-Nr. 2 Solarpark Bahnlinie Sandhagen Biendorf
Hier: Denkmalschutz
Bauort:
Lage: Gemarkung Sandhagen, Flur 1, Flurstücke 37, 34, 30, 25

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

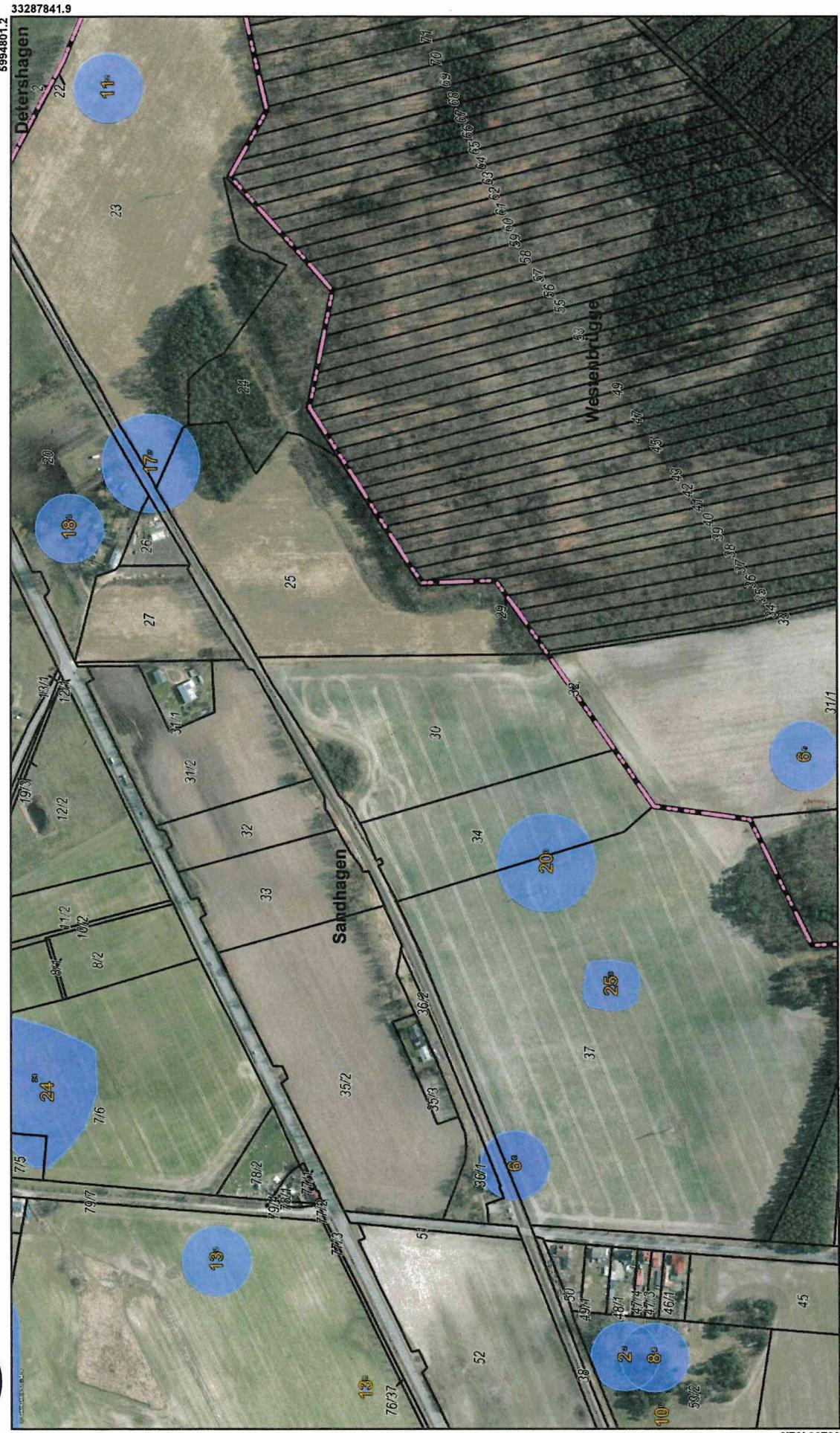
nur für interne Zwecke

Sandhagen (132104)

Flur 1

Maßstab ca. 1 : 5500
Erstellt durch Du Mont

Erstellt am 21.06.2024



5993957.2

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§54 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde öffentlich nicht geprägt.
Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

332864023

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

20. Juni 2024
014-014n-BPv00200-E240503

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Satzungsbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“ der Gemeinde Biendorf

Entwurf: 03. Mai 2024

Stadt/Gemeinde: Biendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: **19. Juli 2024**

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf Laufwerk J: **Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

keine Anregungen

Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 02.07.2024

Amt, Unterschrift: 65, S. Prehn

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

20. Juni 2024
014-014n-BPv00200-E240503

Landkreis Rostock
Brandschutzzdienststelle
Jugendhilfeplanung
Sozialplanung
Amt für Kreisentwicklung – Regionalplanung
Bauamt – Untere Denkmalschutzbehörde
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Satzungsbezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“ der Gemeinde Biendorf

Entwurf: 03. Mai 2024

Stadt/Gemeinde: Biendorf

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: 19. Juli 2024

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

keine Anregungen

Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 09.07.2024

Amt, Unterschrift: I. A. Frantz

65.2.12 - 01 - 11

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 03.07.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-393

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-014n-BPv00200-E230817
Vorhaben: BPv-Nr. 2 „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Hinweise:

1. Im südlichen Grenzbereich des B-Planes befindet sich das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 1/13. Dieses Gewässer ist in einem Abstand von 7 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel nicht zu überbauen.
2. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
3. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Xy<Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 11.07.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-393

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-014n-BPv00200-E230817
Vorhaben: BPv-Nr. 2 „Solarspark Bahnlinie Sandhagen“
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Die durch das Blendgutachten der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e. V. vom 15.04.2024 ermittelten, notwendigen Blendschutzmaßnahmen entlang der Bahntrasse Wismar-Rostock wurden in die Festsetzungen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-014n-BPv00200-E230817
Vorhaben: BPv-Nr. 2 „Solarpark Bahnhlinie Sandhagen“
Entwurf / Stand: 03. Mai 2024
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen den B-Plan.

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung von PV-Anlagen auf Flächen mit Böden, die eine erhöhte und teilweise eine hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben. Im Bereich des B-Plans sind auf einer kleinen Teilfläche von ca. 8.000 m² Böden mit einer BWZ von 50 betroffen. Sie hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt: ein Bodenschutzkonzept (BSK) wurde mit den Planunterlagen vorgelegt. Der Gutachter hat im BSK Forderungen zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen herausgearbeitet. Das BSK ist daher zwingend umzusetzen. Standorte für BE-Flächen, Lagerflächen und (temporäre) Stellflächen sind innerhalb des Plangebietes im Bereich der Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit einzurichten.

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen zu beauftragen ist.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Die landwirtschaftliche Vornutzung einschl. einer Flächendränierung gilt nicht als Vorbelastung. Einträge von Nitraten und Pestiziden sind im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt und stellen auch keine Vorbelastung dar, solange Nachweise eines übermäßigen Eintrags nicht erfolgt sind. Solche Nachweise wurden nicht vorgelegt.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-014n-BPv00200-E230817

Vorhaben: BPv-Nr. 2 „Solarpark Bahnlinie Sandhagen“

Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. B-Plan-Entwurf wie folgt vorgetragen:

1. Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Baufeldfreimachung bzw. Bautätigkeit namentlich gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
2. Im AFB wird die baubedingte Vergrämung mindestens von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen. Soweit die Vergrämung durch Bautätigkeit Brutperioden, hier der Feldlerche, umfasst, sind diese ggf. durch temporäre Ausweichhabitare (Lerchenfenster) im räumlichen Zusammenhang zu überbrücken.
3. Die ökologische Baubegleitung ist auf temporäre Flächen für Baustelleneinrichtungen auszuweiten.
4. Es ist ein Monitoring vorzusehen, welches die Wiederansiedlung der im Baufeld nachgewiesenen Anzahl der Brutpaare der Feldlerche zum Inhalt hat. Der zeitliche Umfang ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ggf. sind im Ergebnis des Monitoring Abstimmungen erforderlich, soweit die Annahme der PV-Fläche als Bruthabitat oder die Wiederansiedlung nicht gegeben sind.
5. Im Rahmen des Rückbaus der PV-Anlagen ist die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.
6. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung sind (Teil)-versiegelungen für Zufahrten und ähnlichen (Siehe Festsetzung 6.1) sowie für die Löschwasservorhaltung (Zisterne oder Löschwasserkissen) nicht in die Berechnung eingeflossen.
7. Soweit die Maßnahmen gemäß Nummer 8.30 der Hinweise zur Eingriffsregelung als kompensationsmindernde Maßnahmen herangezogen werden sollen, sind diese hinsichtlich ihrer Anforderungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.
8. Soweit eine Entscheidung zur Bewirtschaftung durch Mahd oder/und Beweidung getroffen wurde, wird um Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gebeten, da die Bewirtschaftungsformen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes haben.
9. Die Kompensationsmaßnahme ist hinsichtlich ihrer Anerkennungsvoraussetzungen der Maßnahmeverbeschreibung 2.33 der Hinweise zur Eingriffsregelung zu prüfen und darzustellen. Dies hat sich in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wiederzufinden.
10. Bei der Darstellung der anzurechnenden Fläche für die Kompensationsmaßnahme wird nicht dargestellt, wie mit den vorhandenen Biotoptypen (BRG, BHB, BWW BBA, BLT) umgehen möchte. Es wird nicht dargestellt, ob diese Biotoptypen in der Fläche des Kompensationsmaßnahmen 2.33 einbezogen wurden und/ oder umgewandelt oder erhalten werden sollen.
11. Es wird um Hinweis gebeten, ob der Zaunverlauf der Darstellung der Baugrenzen entspricht und inwieweit die Verankerung der Einzäunung bei der Bilanzierung Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe